



Informationen zur Identität der wichtigsten Handelsplätze und der Ausführungsqualität in Bezug auf Flossbach von Storch Finanzportfolioverwaltungsmandate gegenüber Privatkunden

Eine wesentliche Neuerung durch Einführung der MIFID II in nationales Recht ist die Pflicht der Flossbach von Storch AG (FvS), einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrument die fünf Ausführungsplätze zu veröffentlichen, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind und Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen.

Die FvS hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt daher Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte (das depotführende Kreditinstitut) mit der Auftragsausführung. In Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung gegenüber Privatkunden weisen Kunden die FvS ferner darüber hinaus im Regelfall an, sämtliche zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Aufträge über die vorgenannten depotführenden Kreditinstitute des jeweiligen Mandats abzuwickeln.

Da die FvS somit Dritte zwecks Ausführung von Aufträgen beauftragt, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten folglich die fünf wichtigsten depotführenden Kreditinstitute anzugeben und in Bezug auf diese, weitere Details zu vermitteln.

Es bestehen bezüglich der aufgelisteten depotführenden Kreditinstitute weder enge Verbindungen der Flossbach von Storch AG noch bestehen sonstige Interessenkonflikte zu diesen, welche dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnten.

Für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden ist grundsätzlich das Gesamtentgelt (Preis des Wertpapiers zzgl. Kosten der Transaktion) als maßgeblicher Faktor zur Bewertung heranzuziehen. Die FvS behält sich vor, Weisungen zu erteilen, wenn FvS dies zur Wahrung der Interessen und zur Sicherstellung einer hinreichenden Ausführungsqualität für erforderlich hält.